

§ 6

¹ Eine Gebergemeinde leistet als Beitrag ~~50~~ 47 % der Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau, multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

§ 14

¹ Als Beiträge gemäss den §§ 11–13 werden insgesamt CHF ~~22,68 Mio.~~ 25,74 Mio. ausgeschüttet.

² Der Regierungsrat legt in der Verordnung für die §§ 11–13 fest:

a. die Aufteilung ~~der CHF 22,68 Mio.~~ der Beträge gemäss Abs. 1 auf die einzelnen Lastenabgeltungen unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Konsultativkommission;

b. ...

§ 14a Regelmässiger Nachvollzug der Kostenentwicklung [neu]

¹ Der Regierungsrat beschliesst jeweils nach vier Jahren auf Empfehlung der Konsultativkommission Aufgaben- und Finanzausgleich den Nachvollzug der Kostenentwicklung bei der Lastenabgeltung.

§ 15b

¹ Zur Kompensation der Aufgabenverschiebung «6. Primarschuljahr» leistet der Kanton den Einwohnergemeinden

~~a. im Jahr 2015 CHF 14'537'500.–,~~

~~b. in den folgenden Jahren jährlich CHF 34'890'000.–~~

jährlich CHF 39,70 Mio.

§ 15c

¹ Zur Kompensation der Aufgabenverschiebung «EL-AHV/EL/IV» leistet der Kanton den Einwohnergemeinden jährlich CHF ~~14,3 Mio.~~ 16,23 Mio.

§ 15e Regelmässiger Nachvollzug der Kostenentwicklung [neu]

¹ Der Regierungsrat beschliesst jeweils nach vier Jahren auf Empfehlung der Konsultativkommission Aufgaben- und Finanzausgleich den Nachvollzug der Kostenentwicklung bei den Kompensationen.

§ 21

[Keine Änderung der Überschrift = gemäss geltendem Recht]

§ 21b (neu)

[Streichung = gemäss geltendem Recht]